



Auskunft erteilt:	Herr Fischer	Amt/EB:	31-Ordnungsamt
Tel.:	0261 129 4761	e-mail:	christian.fischer@stadt.koblenz.de
Koblenz,	27.02.2025		

An alle Mitglieder des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Ich lade hiermit zu einer Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung am

Mittwoch, den 12.03.2025, 16:00 Uhr.

im Sitzungssaal 103, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz, ein.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 1:	Sachstand zur Entwicklung eines nationalen Schutzraumkonzeptes zum Antrag der FREIE WÄHLER Fraktion: Sicherheit der Bevölkerung verbessern Vorlage: UV/0025/2025
Punkt 2:	Kurzer Sachstandsbericht zum Bezug des Lotsenhauses Vorlage: UV/0041/2025
Punkt 3:	Unterrichtung über die Analyse der Einsatzdaten der Feuerwehr Koblenz aus dem Jahr 2024 Vorlage: UV/0046/2025
Punkt 4:	Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion "Fahrradleichen" in Koblenz Vorlage: AT/0002/2025
Punkt 4.1:	Stellungnahme zum Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion "Fahrradleichen" in Koblenz Vorlage: ST/0023/2025
Punkt 5:	Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion: Feuerwehrausbildung Vorlage: AT/0023/2025
Punkt 6:	Verschiedenes

Wenn Sie im Hinblick auf Ihren Teilnahmewunsch aufgrund einer Einschränkung Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte unter der genannten Telefon-, Faxnummer oder Emailadresse. Verwaltungsseitig wird dann versucht, das zur Unterstützung Erforderliche und Umsetzbare in die Wege zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrike Mohrs', with a stylized, cursive script.

Ulrike Mohrs
Bürgermeisterin



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0025/2025		Datum: 31.01.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37.50/ge	
Betreff:			
Sachstand zur Entwicklung eines nationalen Schutzraumkonzeptes zum Antrag der FREIE WÄHLER Fraktion: Sicherheit der Bevölkerung verbessern			
Gremienweg:			
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Unterrichtung:

Der Sachstand über öffentliche Schutzräume und die Entwicklung eines nationalen Schutzraumkonzeptes waren anlässlich des Antrags der Fraktion FREIE WÄHLER Gegenstand in der letzten Sitzung des Ausschusses am 28.11.2024 (ST/0131/2024). Die Verwaltung hatte zugesichert, den Ausschuss über neue Entwicklungen zu informieren und Handlungsoptionen zu thematisieren.

Mit Datum vom 30.01.2025 hat der Städtetag Rheinland-Pfalz seine Mitglieder über den aktuellen Sachstand seitens der Bundesregierung informiert, welcher auf den Antworten zu zwei kleinen Anfragen der FDP-Fraktion an die Bundesregierung basiert. (Bevölkerungsschutz in der Zeitenwende <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014572.pdf>>) und hier (Öffentliche Schutzräume <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/146/2014631.pdf>>).

Hieraus ergibt sich folgender Sachstand:

Laut dem Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenhilfe (BBK) stehen derzeit in Deutschland nur noch 579 öffentliche Schutzräume mit insgesamt 477.593 Schutzplätzen zur Verfügung. Eine unverzügliche Nutzung der noch gewidmeten öffentlichen Schutzräume auf seinerzeit errichtetem Schutzniveau ist aufgrund fehlender Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungen sowie eingestellter Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten nicht möglich. Die Anlagen sind weder funktions- noch einsatzbereit. In Rheinland-Pfalz sind noch insgesamt 67 öffentliche Schutzräume in der Widmung, welche über 53.513 Schutzplätze verfügen.

Bund und Länder haben sich in der 221. Sitzung der Innenministerkonferenz (19. bis 21. Juni 2024) auf wesentliche Grundelemente eines nationalen Schutzraumkonzeptes verständigt. Grundlage dieses Konzeptes bildet ein vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) gemeinsam mit dem BBK und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstellter Sachstandsbericht vom 23.05.2024 zur Entwicklung eines modernen Schutzraumkonzeptes. Aktuell werden Eckpunkte des Sachstandsberichtes für die Entwicklung eines Schutzraumkonzeptes mit den Ländern geprüft und inhaltlich weiter ausgearbeitet.

Im Gegensatz etwa zu den Zeiten, als die noch bestehenden Schutzräume (Bunker) gebaut wurden, würde es heutzutage im Falle von Raketen- oder Drohnenangriffen zu deutlich kürzeren Vorwarnzeiten kommen, die im Bereich von wenigen Minuten liegen. Wichtig ist, dass die betroffene Bevölkerung daher schnellstmöglichen gewarnt und Schutz insbesondere gegenüber Trümmern finden kann.

Daher bedarf es der Identifizierung von nähergelegenen Schutzmöglichkeiten. Dieses Ziel ist mit früher üblichen Bunkerbauten nicht erreichbar.

Die konstituierende Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Schutzraumkonzept fand im November 2024 statt. In dieser Arbeitsgruppe werden qualitative und quantitative Aussagen zum Schutzraumkonzept erarbeitet, erörtert und abgestimmt. Derzeit wird eine möglichst flächendeckende Verfügbarkeit von in Selbstschutz ertüchtigten Schutzräumen, insbesondere in Kellern von Wohnungen, Geschäften, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen geprüft. Handlungsempfehlungen zur schnellen Verfügbarkeit werden parallel erarbeitet. Das strategische Schutzraumkonzept wird hinsichtlich Nutzeneffizienz und Kosten stufenweise konzipiert und abgestimmt. Es ist vorgesehen, die geprüften Konzeptbausteine jeweils zeitnah zu veröffentlichen.

Im Vergleich zum Kalten Krieg hat sich das Bedrohungsszenario deutlich geändert. Anstelle von flächendeckenden Luftangriffen stehen heute zielgenaue Angriffe auf Kritische Infrastrukturen (KRITIS) im Fokus des maßgeblichen Bedrohungsszenarios. Ein Angriff auf KRITIS kann zu Kollateralschäden in benachbarten Siedlungsgebieten führen. Insbesondere indirekte Auswirkungen von Luftwaffen durch Druckwelle, Splitter- und Trümmerflug können Menschen gefährden. Eine schnelle Erreichbarkeit von Schutz bietenden Räumen, flächendeckend und dezentral, ist bei einer kurzen Vorwarnzeit von heute nur wenigen Minuten elementar. Dieses Schutzziel soll die neue Konzeption berücksichtigen, sodass die Menschen bei einer Warnung geeignete Zufluchtmöglichkeiten an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort finden.

Die kommunalen Spitzenverbände wurden bisher weder in diesen Prozess noch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Schutzraumkonzept eingebunden. Bewirtschaftung und Verwaltung der Anlagen obliegen aber den jeweiligen Kommunen im Rahmen der Auftragsverwaltung des Bundes nach den Vorgaben des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG). Deshalb sind nach Ansicht der Spitzenverbände die Kommunen zwingend einzubeziehen, wenn ein örtliches Schutzraumkonzept neu aufgestellt und umgesetzt werden soll.

Anlage: Stellungnahme, ST/0131/2024

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0145/2024

Vorlage: ST/0131/2024		Datum: 18.11.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der FREIE WÄHLER Fraktion Sicherheit der Bevölkerung verbessern: Schutzraumkonzept			
Gremienweg:			
28.11.2024	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

1.) Historie:

Nach dem Erlass des Bundesministeriums des Innern vom 07.05.2007 war es vorgesehen, den vorhandenen Bestand des öffentlichen Schutzraumbaus vom Grundsatz her aufzugeben. Im ersten Schritt wurde der Schutzraumbestand der bundeseigenen Anlagen entwidmet und zur weiteren Verwertung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen. Dieser Sachverhalt wurde den politischen Gremien der Stadt Koblenz 2007 vorgestellt und ausführlich erörtert. Der Stadtrat hatte hierzu in seiner Sitzung vom 14.12.2007 beschlossen, von einem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen und die betreffenden bundeseigenen Bunkeranlagen nicht in den städtischen Besitz zu übernehmen. Das Rückgabeverfahren wurde daraufhin eingeleitet. Im Stadtgebiet Koblenz waren hiervon drei Bunkeranlagen betroffen, welche dem Verwaltungsbereich des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (Amt 37) unterlagen.

In der gleichen Sitzung hatte der Stadtrat unter Punkt 2 beschlossen, dass die restlichen 12 Bunkeranlagen, welche dem Verwaltungsbereich des Amtes 37 unterlagen, bis zur abschließenden Klärung einer kostenneutralen Entwidmung, weiterhin in der Zivilschutzbindung als Schutzräume verbleiben sollen. In den darauffolgenden Jahren ergaben sich seitens des Bundesamtes für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz keine neuen Tendenzen hinsichtlich der künftigen Verfahrensweise zur Entwidmung von kommunalen Schutzräumen.

Eine erneute Sachstands-anfrage des Amtes 37 an die ADD, mit der Fragestellung zur möglichen Rückabwicklung öffentlicher Schutzräume, wurde am 26.06.2012 gestellt. Die ADD hatte hierzu mit Schreiben vom 03.08.2012 Stellung genommen. Demnach bestand ab diesem Zeitpunkt die Möglichkeit nicht bundeseigene Schutzräume auf Antrag aus der Zivilschutzbindung zu entlassen und zu entwidmen. Der Stadtrat hatte dann in seiner Sitzung am 14.03.2014 beschlossen (BV/0049/2014), dass die im Verwaltungsbereich des Amtes 37 befindlichen Schutzräume sukzessive, im Rahmen einer kostenneutralen Rückabwicklung, aus der Zweckbindung als Schutzraum herausgenommen und die im städtischen Besitz befindlichen Bunkeranlagen über das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement (Amt 62) einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Diese Rückabwicklungen sind in den beiden darauffolgenden Jahren vollständig eingeleitet worden.

Es befinden sich somit keine Schutzräume mehr im Besitz oder im Verwaltungsbereich der Stadt Koblenz. Der Bund hatte ab 2007 den grundlegenden Rückbau solcher Anlagen selbst eingeleitet.

2.) Aktuelle Ausgangssituation:

Rechtsgrundlage für die Errichtung und Unterhaltung von Schutzräumen bildet das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG). Gemäß § 7 Abs. 1 ZSKG sind öffentliche Schutzräume die mit Mitteln des Bundeswiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehenden Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

Wie aus der v.g. Historie ersichtlich dargestellt, hat der Bund eigenständig als zuständiges Organ die Vorhaltung öffentlicher Schutzräume eingestellt. Die gegenwärtige geopolitische Bedrohungslage führt, spätestens mit Beginn des Konflikts in der Ukraine auf der Bundesseite, zu einem grundsätzlichen Umdenken. Die Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr wird mit Milliarden an zusätzlichen Finanzmitteln intensiv ausgebaut. Der Bereich der sogenannten Zivilen Verteidigung, welcher dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) zugeordnet ist, hat hierzu allerdings bisher noch keine neue Ausrichtung für die Wiederaufnahme zur Herstellung öffentlicher Schutzräume vorgegeben. Derzeit werden maßgeblich die Aufgabenbereiche des medizinischen Zivilschutzes und der Ausbau zur Warnung der Bevölkerung vorangetrieben. Haushaltsmittel für ein Schutzraumkonzept sind von Bundesseite bisher nicht vorgesehen. Auch eine deutliche Aufstockung der Finanzmittel für den Zivilschutz im Vergleich zu der militärischen Verteidigung sind nicht erkennbar.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlt somit für die Stadtverwaltung die gesetzliche Grundlage zur Erstellung eines eigenen Schutzraumkonzeptes. Die zivile Verteidigung ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, welche durch den Bund durch das ZSKG vorgegeben und finanziert wird. Die Umsetzung erfolgt dann unter Einbindung der Länder und den Kommunen auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden. Die Verwaltung steht im regelmäßigen Austausch mit dem rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport (MdI) sowie den lokalen Bundestagsabgeordneten, um hier die aktuellsten Entwicklungen zu Ausrichtung der zivilen Verteidigung zu erhalten. Gleichzeitig wird diese Thematik auch im Ausschuss für Katastrophenschutz, Brandschutz und Rettungswesen des Deutschen Städtetags behandelt, dessen Vorsitz bei Frau Bürgermeisterin Mohrs liegt.

Derzeit stehen keine Förderprogramme für die Errichtung öffentlicher Schutzräume zur Verfügung.

Da weder eine gesetzliche Grundlage noch eine neue strategische Grundsatzausrichtung für die Zivile Verteidigung seitens des Bundes derzeit vorliegen, sind gegenwärtig konkrete Maßnahmen für eine Verbesserung des Schutzraumkonzeptes nicht realisierbar.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung wird im Ausschuss für Sicherheit und Ordnung über neue Entwicklungen informieren und Handlungsoptionen thematisieren.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0041/2025		Datum: 12.02.2025			
Dezernat 2					
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.30.40YH			
Betreff:					
Kurzer Sachstandsbericht zum Bezug des Lotsenhauses					
Gremienweg:					
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Unterrichtung:

Der Mietvertrag wurde unterschrieben. Die Untermietverträge für die Lotsenhauspartner befinden sich in der finalen Vorbereitung und rechtlichen Prüfung. Aktuell werden Umbau- und Vorbereitungsmaßnahmen verschiedener Firmen durchgeführt.

Die ersten Umzugsarbeiten im Keller haben bereits begonnen - das Archiv der Staatsangehörigkeitsbehörde wird von der Ludwig-Erhard-Straße 2 in die neuen Räumlichkeiten der Rudolf-Virchow-Straße 11 verlegt.

Weitere Vorbereitungsmaßnahmen für die Umzüge wurden eingeleitet - der Umzug der Ausländerbehörde wird in zwei Etappen ab Mitte Mai 2025 erfolgen. Im Rahmen des ersten Umzuges verbleibt bis zur Aufnahme des Arbeitsbetriebes ein Notfall-Bearbeitungsteam an der alten Adresse. Informationsflyer sowie Wegweiser befinden sich aktuell in der Bearbeitung und werden den Personen an der Einlasskontrolle des Ordnungsamtes ausgehändigt. Entsprechende Aushänge werden ebenfalls am Gebäude angebracht.

Zusätzlich soll ein QR-Code generiert werden.

Die konzeptionelle Ausarbeitung befindet sich in der finalen Prüfung bzw. Aktualisierung (Zahlen/ Statistiken 2024) und wird zeitnah vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen: Kosten für den gesamten Umzug sind gegenwärtig noch nicht zu beziffern.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Keine.



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0046/2025		Datum: 18.02.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz	Az.: 37.50 / ge	
Betreff:			
Unterrichtung über die Analyse der Einsatzdaten der Feuerwehr Koblenz aus dem Jahr 2024			
Gremienweg:			
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Unterrichtung:

Für das aktuelle Betrachtungsjahr 2024 kann ein minimaler Rückgang des Gesamteinsatzaufkommens festgehalten werden. Dieser beläuft sich mit insgesamt 2.289 Einsätzen für die gesamte Feuerwehr Koblenz, wovon 2.243 Einsätze im Stadtgebiet Koblenz vorlagen. Dahingehend ist die Zahl der zeitkritischen Ereignisse (ZEG) relativ konstant bei 1.469 Einsätzen, wovon 1.443 Einsätze im Stadtgebiet Koblenz zu bearbeiten waren. Der aktuelle Anteil der Einsätze mit ZEG-Relevanz an den Gesamteinsätzen im Stadtgebiet liegt bei 64,33%.

Durch die Anpassung der Alarm- und Ausrückordnung der Feuerwehr Koblenz, auf Grundlage der durchgeführten und zwischenzeitlich vollständig umgesetzten Brandschutzbedarfsplanung, liegt damit seit dem Jahr 2018 grundsätzlich eine deutliche Steigerung der Einsatzbeteiligungen der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr vor. Das betrifft insbesondere die Einsätze mit ZEG-Relevanz. Die Gesamteinsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr ist auch stets von Ereignissen größeren Umfangs abhängig, wie z.B. Unwetter, Starkregen oder Hochwasser. Diese Ereignisse waren in 2024 glücklicherweise nicht so stark ausgeprägt, sodass sich die Zahl der Einsätze für die Freiwillige Feuerwehr auf 408 beläuft. Davon waren 220 Einsätze mit ZEG-Relevanz.

Die räumlichen Schwerpunkte liegen sowohl beim Gesamteinsatzgeschehen als auch bei den ZEG-relevanten Einsätzen in den Stadtteilen Altstadt, Karthause, Lützel, Metternich, Raental und der Vorstadt.

Die durchschnittliche Ausrückzeit betrug bei der Berufsfeuerwehr 1:33 Minuten. Für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr lag diese bei 7:32 Minuten.

Das durchschnittliche monatliche Einsatzgeschehen beläuft sich auf 191 Einsätze.

Die Analyse des Zielerreichungsgrades in Hinblick auf die Einhaltung der Einsatzgrundzeit von zehn Minuten für die Feuerwehr Koblenz liegt mit 93,8% deutlich über dem beschlossenen Sollwert von 90%. In 2023 lag dieser Wert noch bei 90,4%, da die Feuerwache 3 / Bubenheim erst zum 1. Oktober 2023 ihren Dienst aufnahm. Dies zeigt deutlich, dass durch das nunmehr vorliegende Mehr-Wachen-Konzept die Eintreffzeiten der Berufsfeuerwehr für sämtliche Stadtteile optimiert werden konnten.

Weitere Einzelheiten können der Anlage entnommen werden.

Anlage: Unterrichtung Einsatzanalyse 2024

Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine-

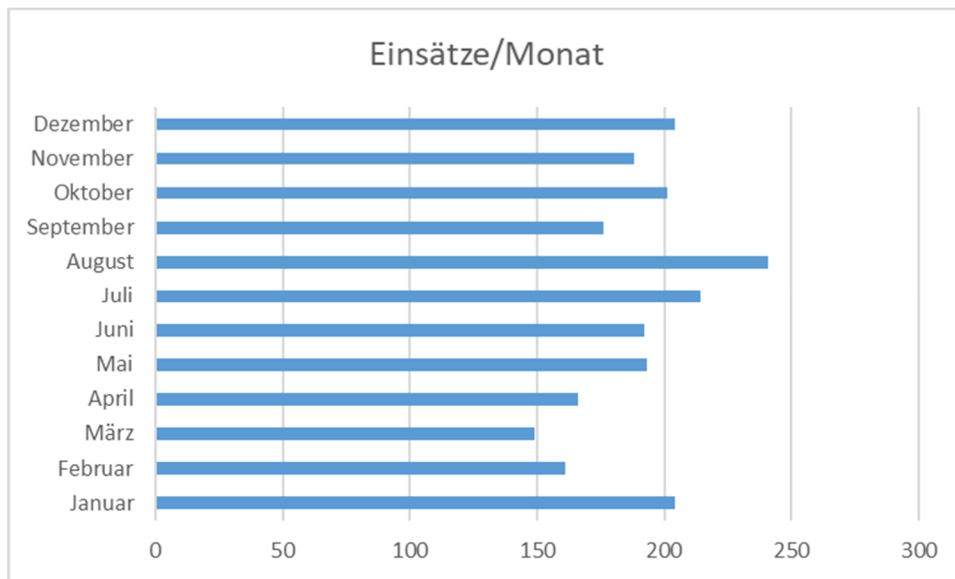
Anlage zur Unterrichtungsvorlage „Analyse der Einsatzdaten“ für 2024

1.) Einsatzaufkommen

Der nachfolgenden Tabelle kann das Einsatzaufkommen sowie dessen Entwicklung entnommen werden. Die Abkürzung ZEG steht dabei für „Zeitkritisches Ereignis“, also einen Einsatz bei dem die Sonderrechte in Anspruch genommen werden müssen und die gesetzliche Einsatzgrundzeit grundsätzlich einzuhalten ist.

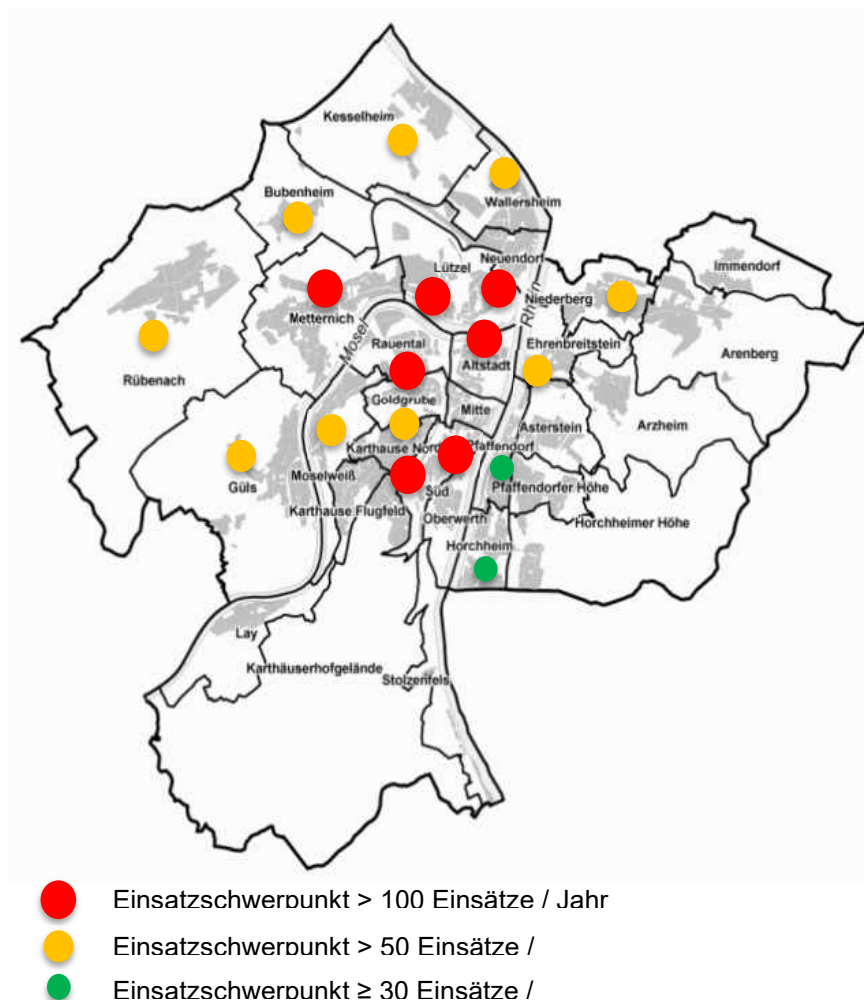
Standort	2022	2023	2024
Berufsfeuerwehr			
Einsätze BF gesamt	2.175	2.269	2.188
ZEG-relev. Einsätze	1.569	1.565	1.454
nicht relev. ZEG-Einsätze	606	704	734
Freiwillige Feuerwehr			
Einsätze FF gesamt	374	514	408
ZEG-relev. Einsätze	200	266	220
nicht relev. ZEG-Einsätze	174	248	188
Einsatzverhalten im Stadtgebiet			
Einsätze gesamt (beinhaltet Einsätze der BF mit und ohne Beteiligung der FF sowie Paralleleinsätze, welche durch FF einzeln abgedeckt wurden)	2.209	2.361	2.243
ZEG-relev. Einsätze im Stadtgebiet	1.585	1.545	1.443
ZEG-relev. Einsätze nicht in Einsatzgrundzeit von 10 min. erreicht	164	143	90
Zielerreichungsgrad im Stadtgebiet (Einsatzgrundzeit < 10 min.)	88,5%	90,4%	93,8%

Aus der nachfolgenden Abbildung kann das monatliche Einsatzaufkommen der Feuerwehr Koblenz entnommen werden:



Monatlich wird die Feuerwehr Koblenz durchschnittlich zu 191 Einsätzen alarmiert. Erfahrungsgemäß sind die Monate Januar bis April etwas niedriger frequentiert. Bedingt durch Unwetterereignisse dahingehend steigt die Einsatzanzahl i.d.R. ab Mai bis Oktober.

Die folgende Abbildung zeigt das Einsatzaufkommen je Stadtteil:



Stadtteil	Summe	Anteil ZEG
B-Straßen	72	38
BAB	22	28
DB		0
Altstadt	280	186
Arenberg	45	25
Arzheim	22	10
Asterstein	33	17
Bisholder	4	2
Bubenheim	44	33
Ehrenbreitstein	55	29
Goldgrube	67	53
Güls	70	43
Horchheim	39	18
Horchheimer-Höhe	15	12
Immendorf	13	7
Karthause	150	97
Kesselheim	70	54
Koblenz	11	10
Lay	25	16
Lützel	153	108
Metternich	150	106
Moselweiß	70	39
Neuendorf	117	85
Niederberg	79	42
Oberwerth	31	15
Pfaffendorf	39	21
Pfaffendorfer-Höhe	36	25
Rauental	196	111
Rübenach	51	28
Stadtmitte	115	85
Stadtwald	5	3
Stolzenfels	14	7
Vorstadt	106	69
Wallersheim	44	21

Einsatzaufkommen je Stadtteil

2.) Zeitliches Ausrückverhalten

Die reale Ausrückzeit bestimmt elementar die tatsächliche Einhaltung der Einsatzgrundzeit. Denn der verfügbare Zeitraum für die Anfahrt ergibt sich aus der gesetzlich zulässigen Einsatzgrundzeit von 10 Minuten abzüglich der Ausrückzeit. In 2016 konnte bei der Berufsfeuerwehr ein sogenannter „Voralarm“ technisch realisiert werden, der die diensthabenden Einsatzkräfte auf der Feuerwache noch während der eigentlichen Disposition in der Leitstelle voralarmiert. Hierdurch konnten die Ausrückzeiten der Berufsfeuerwehr nochmals um ca. 15 bis 20 Sekunden optimiert und seitdem auf einen annähernd

gleichbleibenden Wert versttigt werden. Die Ausrckzeiten der Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr werden stattdessen mageblich von der jeweils tagesaktuellen Verfgbarkeit der Einsatzkrfte sowie der Entfernung zum jeweiligen Gertehaus und dem innerstdtischen Verkehrsaufkommen bestimmt. Die personelle Verfgbarkeit der ehrenamtlichen Einsatzkrfte kann als relativ konstant bezeichnet werden. Allerdings fhrt die seit 2018 umgesetzte tageszeitunabhngige Einsatzeinbindung der Freiwilligen Feuerwehr unter Bercksichtigung der stetigen Verkehrszunahme zu hheren Ausrckzeiten.

Aus der nachfolgenden Tabelle knnen die Ausrckzeiten (Angabe in Minuten) der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehr entnommen werden:

Standort	2019	2021	2022	2023	2024
Berufsfeuerwehr	1:34	1:34	1:37	1:28	1:33
Freiwillige Feuerwehr	7:37	8:01	7:14	7:19	7:32

3.) Einsatzarten

		ZEG	%-Anteil ZEG
Brand	807	807	100,00%
Hilfeleistung	872	534	61,24%
Gefahrstoffe	336	113	33,63%
Wasser	38	27	71,05%
Sonstige	204	0	0,00%
BSW	32	0	0,00%
Gesamt	2289	1481	64,70%



Antrag

Vorlage: AT/0002/2025		Datum: 08.01.2025			
Verfasser: 05-Ratsfraktion FW		Az.:			
Betreff: Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion "Fahrradleichen" in Koblenz					
Gremienweg:					
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird gebeten zu berichten, wie viele "Fahrradleichen" in den letzten Jahren entfernt worden sind und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um einen weiteren Aufwuchs zu verhindern

Begründung:

In vielen Großstädten sind abgestellte und verlassene Fahrräder, sogenannte "Fahrradleichen", zu einem Problem geworden. Die Stadt Koblenz unternimmt in regelmäßigen Abständen mit angekündigten Beseitigungsaktionen zwar ein "Aufräumen", gleichwohl nimmt das Problem zu. Die Verwaltung wird gebeten über dieses Thema zu berichten, auch welche Kosten entstanden sind und was mit entfernten Fahrrädern passiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:



Stellungnahme

zum Antrag Nr. AT/0002/2025

Vorlage: ST/0023/2025		Datum: 18.02.2025	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion "Fahrradleichen" in Koblenz			
Gremienweg:			
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	
		<input type="checkbox"/> ohne BE	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> geändert	

Stellungnahme:

Die Straßenverkehrsordnung sieht derzeit kein Verbot vor, dass das dauerhafte Abstellen von Fahrrädern im öffentlichen Raum untersagt, solange dies den Verkehrsfluss nicht behindert. Fahrräder, die sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden oder durch einfache Handgriffe wieder fahrbereit gemacht werden können (z. B. platte Reifen), zählen noch zum Gemeingebrauch – auch wenn sie längere Zeit nicht genutzt wurden.

Ein Problem entsteht jedoch, wenn Fahrräder in einem Zustand sind, der ihre Nutzung unmöglich macht. Solche sogenannten „Fahrradleichen“ oder „Schrottfahrräder“ gelten gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall und fallen in die Zuständigkeit des städtischen Umweltamtes. Auf Grundlage einer Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters wurden die Aufgaben zur Kontrolle dieser Fahrräder an das Ordnungsamt übertragen.

Es gibt keine gesetzliche Definition von „Fahrradleichen / Schrottfahrrädern“, weshalb jedes Fahrrad individuell vor Ort geprüft wird. Dabei spielen mehrere Kriterien eine Rolle, darunter der Gesamtzustand des Fahrrads und die Tatsache, dass oft einzelne Teile, wie der Sattel, zum Diebstahlschutz entfernt werden können. Besonders wichtig ist, ob das Fahrrad durch fehlende Teile wie Reifen oder Lenker unbrauchbar ist oder ob es vollständig unbrauchbar geworden ist (Fahrradtorso). Zudem werden beim Auffinden auch die Rahmennummern mit der Polizei abgeglichen, um etwaige Diebstähle aufzuklären.

Im Rahmen der regelmäßigen Streifentätigkeiten im Stadtgebiet wird stets auch auf solche Fahrräder geachtet. Zusätzlich führt das Ordnungsamt gezielte Kontrollen durch. Wird ein Fahrrad als „Fahrradleiche / Schrottfahrrad“ identifiziert, erfolgt zunächst die Markierung mit einem auffälligen neongelben Aufkleber. Dieser weist darauf hin, dass das Fahrrad innerhalb einer Frist – in der Regel vier Wochen – entfernt oder wieder fahrbereit gemacht werden muss. Der Aufkleber richtet sich an die Besitzerin oder den Besitzer des Fahrrads, der in der Regel nicht direkt kontaktiert werden kann, da ihre oder seine Identität dem Ordnungsamt nicht bekannt ist.

Wenn innerhalb der Frist keine Reaktion erfolgt, geht das Ordnungsamt davon aus, dass der Besitzer das Eigentum am Fahrrad aufgegeben hat. In diesem Fall wird das Fahrrad im Auftrag durch den kommunalen Servicebetrieb aus dem öffentlichen Raum entfernt. Fahrräder, die noch reparabel erscheinen, werden im Ordnungsamt eingelagert und später versteigert. Jährlich finden so bis zu 20 Fahrräder den Weg zu einer Versteigerung. Die Einnahmen daraus belaufen sich auf jährlich zwischen 300,00 EUR und 400,00 EUR.

Fahrräder, die nicht versteigert werden können, übergibt die Stadt an „CarMen – Caritas für Menschen in Beschäftigung gemeinnützige GmbH“, wo sie funktionsfähig gemacht und anschließend an bedürftige Personen vermittelt werden.

Das Abstellen von „Fahrradleichen / Schrottfahrrädern“ stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird seitens des Umweltamtes mit einem Bußgeld belegt, sofern der verantwortliche Besitzer ermittelt werden kann. Bislang war es jedoch in keinem Fall möglich, die verantwortliche Person zu ermitteln. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 521 Fahrräder durch den kommunalen Servicebetrieb entsorgt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund 2.400,00 EUR und werden durch Steuern und Gebühren von der Allgemeinheit getragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entsorgungskosten betragen ca. 2.400,00 EUR. Der Versteigerungserlös beträgt ca. 300,00 – 400,00 EUR.



Antrag

Vorlage: AT/0023/2025		Datum: 25.02.2025			
Verfasser: 05-Ratsfraktion FW		Az.:			
Betreff: Antrag der FREIE WÄHLER- Fraktion: Feuerwehrausbildung					
Gremienweg:					
12.03.2025	Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Beschlussentwurf: Der Ausschuss soll beschließen, dass die Verwaltung berichten möge, wie die Ausbildung an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen aus Koblenz verläuft. Vgl. Drs. 18/11441 (Kleine Anfrage Landtag RLP).

Die Verwaltung wird gebeten, über folgende Punkte Bericht zu erstatten:

1. Wie viele Bedarfe an Lehrgangsplätzen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz (LFKA) für das Jahr 2025 wurden für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen in Koblenz gemeldet (sofern zwischenzeitlich möglich, bitte Differenzierung zwischen Freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen)?
2. Wie viele der gemeldeten Bedarfe an Lehrgangsplätzen für das Jahr 2025 (aus Frage 1) wurden den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen aus dem Landkreis Altenkirchen bewilligt (sofern zwischenzeitlich möglich, bitte Differenzierung zwischen Freiwilligen Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen)?
3. Wie hat sich die Zahl der Bedarfsmeldungen an Lehrgangsplätzen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz in Koblenz in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?
4. Wie hat sich die Zahl der bewilligten Bedarfsmeldungen an Lehrgangsplätzen an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzakademie Rheinland-Pfalz für das Stadtgebiet Koblenz in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Begründung: Die Mitglieder unserer Feuerwehren und Hilfsorganisationen leisten tagtäglich einen bemerkenswerten Einsatz für unsere Gesellschaft. Daher ist es besonders wichtig, dass sie bestmöglich ausgestattet und ausgebildet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: